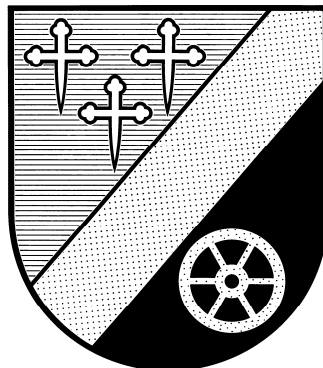


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung der Gemeinde Riegelsberg über das Erheben von Abgaben für die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalabgabensatzung)

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 08. Mai bzw. 29. Mai 1995	04. August 1995
1. Änderung vom 10. Dezember 2001	01. Januar 2002
2. Änderung vom 22. März 2010	01. April 2010

Aufgrund des §12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1077) sowie der §§ 2, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), hat der Gemeinderat Riegelsberg in seinen Sitzungen vom 08. Mai bzw. 29. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Abgabepflicht**

(1) Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung einer öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten, Wohnungs- und Teileigentümern, denen diese Maßnahmen besondere Vorteile bieten, einmalige Kanalbaubeiträge nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG.

(2) Zur Deckung des Aufwandes für Haus- oder Grundstücksanschlüsse wird eine Kostenerstattung nach § 10 Abs. 1 KAG erhoben.

§2 **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund baurechtlicher Vorschriften festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen. Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung aufgrund baurechtlicher Vorschriften nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder wenn sie gewerblich genutzt werden.

(2) Der Beitragspflicht unterliegen ferner Grundstücke, die auf Antrag des Beitragspflichtigen oder auf Anforderung der Gemeinde an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, ohne dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, gleichgültig, ob er eine oder mehrere Flurstücks- oder Hausnummern hat.

§3 **Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald ein Grundstück nach § 2 Abs. 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Für Grundstücke nach § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Anschlussantrages durch die Gemeinde oder bei Bestandskraft des Anforderungsbescheides.

(3) Für Grundstücke nach § 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn tatsächlich ein Beitrag bezahlt worden ist oder wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§4

Berechnungsgrundlage

(1) Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Summe der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche des jeweiligen Grundstücks, multipliziert mit dem in der Anlage I festgelegten Beitragssatz.

(2) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung bestehen, ist die zulässige Geschoßfläche wie folgt zu ermitteln:

a) Ist eine Geschoßflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl.

b) Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche durch Vervielfältigung dieser Werte mit der Grundstücksfläche.

c) Sind lediglich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche durch Vervielfältigung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse mit der überbaubaren Grundstücksfläche.

d) Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Grundstücksfläche, vervielfältigt mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

e) Ist die Ausnutzbarkeit des Grundstücks nach Buchstaben a) bis d) durch weitere planungsrechtliche Festsetzungen (z.B. Baulinien, Baugrenzen, Bebauungstiefen) eingeschränkt, so ist nur die sich dadurch ergebende geringere Geschoßfläche zugrunde zu legen.

f) Wird die festgesetzte zulässige Geschoßfläche überschritten, so ist die tatsächliche Geschoßfläche zugrunde zu legen.

(3) In Gebieten, für die planungsrechtliche Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nicht bestehen, ist als zulässige Geschoßfläche zugrunde zu legen:

a) bei bebauten Grundstücken deren tatsächliche Geschoßfläche; die Geschoßfläche ergibt sich bei Gebäuden mit mehr als 3,50 m Geschoßhöhe aus der Baumasse, geteilt durch 3,5.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Geschoßfläche, die sich aus dem Durchschnitt der Geschoßflächen der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt.

(4) Bei Grundstücken in reinen oder allgemeinen Wohngebieten ist eine Grundstücksfläche von höchstens 50 m Tiefe beitragspflichtig. Das gleiche gilt für Grundstücke in anderen Gebieten, soweit diese Grundstücke überwiegend Wohnzwecken dienen. Diese Regelung gilt nicht, wenn über diese Tiefe hinaus Bauvorhaben ausgeführt oder zulässig sind.

§5

Beitragssatz

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Abgabenverzeichnis - Anlage I - zu dieser Satzung.

§6

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung Beseitigung und für zusätzliche Haus- und Grundstücksanschlüsse erhebt die Gemeinde öffentlichrechtliche Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG. Beseitigung oder Veränderung eines nicht erneuerungsbedürftigen Anschlusses sind erstattungspflichtig, wenn der Anschlussnehmer die Beseitigung oder die Veränderung beantragt. Die Erneuerung ist erstattungspflichtig, wenn die Gemeinde festgestellt hat, dass der Anschluss erneuerungsbedürftig ist und dies dem Anschlussnehmer mitgeteilt hat.

(2) Die Erstattungspflicht entsteht mit Beendigung der Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1.

(3) Der Erstattungsanspruch wird nach Einheitssätzen berechnet. Die Höhe des Erstattungsanspruchs richtet sich nach dem Abgabenverzeichnis - Anlage I- zu dieser Satzung.

(4) Bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von zusätzlichen Anschlüssen bestimmt sich der Erstattungsanspruch nach dem tatsächlichen Aufwand.

§7
Abgabepflichtige

- (1) Beitrags- und erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wohnungs- und Teileigentümer sind Schuldner entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.
- (4) Der Kanalkostenbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 3 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§8
Fälligkeit

Der Beitrag oder Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§9
Verrentung

Macht der Beitragsschuldner in seinem Antrag vor Fälligkeit des Beitrages ein berechtigtes Interesse geltend, so kann der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jedoch nicht weniger als mit 6 vom Hundert jährlich, zu verzinsen; § 238 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung ist in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Riegelsberg über das Erheben von Beiträgen für die öffentlichen Abwasseranlagen vom 17.12.1990 außer Kraft.

Riegelsberg, den 08.05.1995
Der Bürgermeister

Ringle

Anlage I

Abgabenverzeichnis

Zu den §§ 5 und 6 der Satzung der Gemeinde Riegelsberg über das Erheben von Abgaben für die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalabgabensatzung)

1. Kanalkostenbeitrag nach § 5:
für je einen Quadratmeter Grundstücksfläche
und einen Quadratmeter Geschoßfläche 4,17 €

2. Erstattungsbetrag nach § 6:
 - a) bei der Herstellung von Kanalhausanschlüssen
-vor erfolgtem Endausbau- 2.800,00 €

 - b) bei der Herstellung von Kanalhausanschlüssen
-nach erfolgtem Endausbau- 3.900,00 €

Riegelsberg, den 08.05.1995

Gemeinde Riegelsberg
Der Bürgermeister

L. Ringle